

1. Verbindung von Strafsachen, zwischen denen ein persönlicher Zusammenhang besteht (eine Person begeht mehrere Straftaten — Tatmehrheit; § 63 Abs. 2 StGB —), erleichtert eine umfassende, einheitliche Beurteilung von Tat und Täter sowie die Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftaten und damit -die gerechte Entscheidung über alle Straftaten.

2. Verbindung von Strafsachen, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht (mehrere Personen sind bei einer Straftat als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt), erleichtert die einheitliche, allseitige Sachverhaltsfeststellung, die gerechte Beurteilung und exakte Differenzierung der einzelnen Tatbeiträge, die Erkenntnis von Ursachen und Bedingungen der Straftat und damit die gerechte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit aller Beteiligten.

§166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.¹

1. Verbindung von Strafsachen, die einzeln in die Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören: Im Ermittlungsverfahren nimmt das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt diese Verbindung vor. Besteht z. B. gegen den Beschuldigten hinreichender Tatverdacht wegen Totschlags (§ 113 StGB) und hinreichender Tatverdacht wegen eines tatmehrheitlich begangenen Vergehens zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 161 StGB), kann das Untersuchungsorgan oder der Staatsanwalt (letzterer noch bei Erhebung der Anklage) beide Strafsachen miteinander verbinden.

2. Trennung der verbundenen Strafsachen durch das Gericht: Hält das höhere Gericht die Verbindung der Strafsachen für unzumutbar (z. B. ist ein Täter vor dem Bezirksgericht wegen eines Verbrechens gegen die Volkswirtschaft angeklagt worden; in der gleichen Strafsache wurden elf weitere Personen jeder wegen eines Vergehens der Hehlerei [§ 234 Abs. 1 StGB] angeklagt, das jeweils mit dem erwähnten Verbrechen gegen die Volkswirtschaft zusammenhing), kann es die verbundenen Strafsachen trennen und veranlassen, daß die abgetrennte Strafsache (z. B. gegen die der Hehlerei angeklagten elf Täter) beim zuständigen unteren Gericht anhängig wird, während es selbst nur über die verbliebene Strafsache verhandelt.